

Rechtsprechung nach diesem Verfahrensgesetz sein werden. So werden z. B. auch künftig vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihren Mitgliedern der Zuständigkeit der Gerichte unterliegen, sofern nicht den genossenschaftlichen Organen bzw. den örtlichen Räten die endgültige Entscheidung obliegt (§ 28 LPG-Ges.). Weiterhin ist zu beachten, daß wesentliche Teile des Bodenrechts, insbesondere Rechtsverhältnisse des Grundstüdesverkehrs und der Nachbarrechte, an denen mindestens auf einer Seite Bürger beteiligt sind, Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sein werden, zumal diese Verhältnisse auch durch das neue Zivilgesetzbuch erfaßt werden sollen.

Beachtlich ist ferner der wachsende Anwendungsbereich des Zivilverfahrensrechts im Urheberrecht, im Erfinderrechts und in den an diese grenzenden Rechtsgebieten. Der Bereich des Urhebervertragsrechts wird mit dem Wegfall der innerstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit künftig die Gerichte stärker beschäftigen, wobei die Entwicklung des gesellschaftlichen Auftragswesens nach der Orientierung des Staatsratsbeschlusses vom 30. November 1967 über die Aufgaben der Kultur bei der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft¹ besondere Beachtung verdient.

Mit dem Erlaß des Gesetzes über das Urheberrecht vom 13. September 1965 (GBl. I S. 209) ist das System der Förderung und des Schutzes schöpferischer geistig-kultureller Leistungen auch insofern bedeutend erweitert worden, als mit den Leistungsschutzrechten (u. a. bei Einzel- und Ensembleleistungen der künstlerischen Interpretation) im Einklang mit der internationalen Rechtsentwicklung eine neue Kategorie von Schutzrechten geschaffen worden ist, die in der Praxis eine große Rolle spielt. Auf den Gebieten des Patentrechts, des Geschmacksmusterrechts und des Warenzeichenrechts führt die bekannte Regelung der speziellen Zuständigkeit des Patentgerichts zur Anwendung des Zivilverfahrensrechts in Streitigkeiten über Schutzrechtsverletzungen.

In den bisherigen Vorarbeiten für eine umfassende gesetzliche Neuregelung des Erfinder- und Neuerrechts hat der Gedanke starke Beachtung gefunden, die Beratung und Entscheidung in Vergütungsstreitigkeiten über Neuerleistungen den Konfliktkommissionen zu übertragen. Sollte dieser Gedanke verwirklicht werden, würde dies eine weitere Erhöhung der Verantwortung der Gerichte gegenüber diesen gesellschaftlichen Gerichten und zugleich eine Erweiterung des Aufgabebereichs der Rechtsprechung zur Folge haben.

Das neue Verfahrensgesetz soll auch Anwendung finden für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, in denen eine Partei ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der DDR hat, wenn für das Verfahren ein Gericht der DDR zuständig ist. Das gilt auch für Streitigkeiten aus internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Ist in solchen Beziehungen auf Grund eines Schiedsvertrags die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts in der DDR gegeben, dann soll nach der vorgesehenen besonderen Regelung des schiedsrichterlichen Verfahrens² ebenfalls ein wesentlicher Teil der Bestimmungen des neuen Verfahrensrechts Anwendung finden.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch darauf aufmerksam zu machen, daß mit der Neuregelung ein notwendiger Beitrag zur Weiterentwicklung des Gerichtsrechts, insbesondere zur Konkretisierung und Verwirklichung des Gerichtsverfassungsrechts, geleistet

werden wird. Zum Teil werden einzelne Bestimmungen des GVG und des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates vollständig in den Entwurf übernommen, wobei auch die erforderliche Übereinstimmung mit der neuen StPO zu wahren ist. Das Verfahrensrecht wird einen großen Teil der Probleme regeln, die zur Zeit noch Gegenstand der VO zur Angleichung von Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet des Zivilrechts an das GVG (AnglVO) vom 4. Oktober 1952 (GBl. S. 988) sind. Dies betrifft u. a. Einzelfragen des Ausschlusses der Öffentlichkeit und der Gewährleistung der Ordnung in der Sitzung des Gerichts, der Beratung und Abstimmung des Gerichtskollegiums, der Ausschließung und Ablehnung von Richtern.

Zur Gesamtanlage und zur Gliederung des Entwurfs

Ausgehend von den einheitlichen Grundsätzen des Verfahrens sind im Entwurf auch die anderen Verfahrensbestimmungen so weit wie möglich einheitlich gestaltet worden, d. h. das Verfahren in Arbeits- und Familiensachen ist keineswegs als separater Komplex besonderer Verfahrenarten erfaßt, etwa als Besonderer Teil auf der Basis eines vorwiegend an dem Verfahren in zivilrechtlichen Streitigkeiten orientierten Allgemeinen Teils. Vielmehr sind die Besonderheiten des Verfahrens in Zivilsachen, Familiensachen und Arbeitsrechtssachen jeweils an der Stelle des Entwurfs berücksichtigt worden, zu der sie inhaltlich, prozeßrechtssystematisch, vor allem auch nach dem Gang des Verfahrens in der Praxis, gehören.

Nehmen wir hierzu als Beispiel eine im wesentlichen auf dem Gebiet des Zivilrechts praktische Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Durchsetzung von Geldforderungen, die des Erlasses einer Zahlungsaufforderung. Es handelt sich hierbei um eine volkswirtschaftlich außerordentlich bedeutsame Institution zur raschen Beitreibung fälliger Geldforderungen bei Säumnis des Schuldners, insbesondere zur Sicherung volkseigener Geldforderungen. Der Entwurf verzichtet bewußt darauf, diesen Komplex als eine besondere Prozeßart des Zivilrechts zu erfassen. Er betrachtet ihn vielmehr als Teil des Abschnitts „Einleitung des Verfahrens“, weil das Schwergewicht, die Hauptaufgabe dieser Einrichtung des Prozeßrechts darin besteht, den Schuldner mittels der Zahlungsaufforderung — der das gerichtliche Verfahren einleitenden Maßnahme — zur Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft anzuhalten³. In ähnlicher Weise sind die Besonderheiten der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in Arbeitsstreitigkeiten in einem Teil des Abschnitts „Einleitung des Verfahrens“ zusammengefaßt worden. Besonderheiten der Verhandlung in Ehesachen, insbesondere Aufgaben und Inhalt der Aussöhnungsverhandlung im Ehescheidungsverfahren, finden sich im Abschnitt über die mündliche Verhandlung.

Eine weitere Grundlinie des Entwurfs besteht darin, daß in ihm das gesamte erstinstanzliche Verfahren in einfacher und übersichtlicher Form, seinem zeitlichen Ablauf folgend, den Hauptteil darstellt. Das soll eine rasche Orientierung im Gesetz ermöglichen, und zwar nicht nur dem Gericht, sondern auch den Verfahrensbeteiligten wie überhaupt allen an der Durchführung von Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen mitwirkenden oder interessierten Bürgern.

Dieses Erfordernis der größtmöglichen Einfachheit, Klarheit und Übersichtlichkeit des neuen Verfahrensrechts ist nicht als ein bloß organisatorisches oder gar nur sprachliches Problem zu sehen, sondern berührt eine ideologische Grundposition des Zivilverfah-

¹ Veröffentlicht in Schriftenreihe des Staatsrates, 3. Wahlperiode, Heft 2/1967, S. 141 ff.

² Vgl. dazu Niethammer/Lübchen, „Das schiedsgerichtliche Verfahren“, in diesem Heft.

³ Vgl. dazu Mühlmann in diesem Heft.